

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johanngeorgenstadt**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl Seite 55, S. 159), in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKGG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl S. 647) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Johanngeorgenstadt in seiner Sitzung vom 14.01.2010 mit Beschlussnummer 006/2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Begriffbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zu Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr der Stadt Johanngeorgenstadt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr der Stadt Johanngeorgenstadt und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über die Einstellung aller Maßnahmen oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Johanngeorgenstadt im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Johanngeorgenstadt in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johanngeorgenstadt erhebt die Stadt Johanngeorgenstadt Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johannegeorgenstadt am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen wurde oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht. Gleiches gilt für das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johannegeorgenstadt bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz und Kostenschuldner**

- (1) Entsprechend dem § 69 Abs. 2 des SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten, die der Stadt durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johannegeorgenstadt entstehen, verpflichtet,
1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  6. derjenige, in dessen Interesse gemäß § 23 SächsBRKG eine Brandsicherheitswache gestellt oder gemäß § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird,
  7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johannegeorgenstadt verlangt die Stadt Johannegeorgenstadt Ersatz der Kosten:
1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 13.08.1999, zuletzt am 05.05.2004 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Kostenersatzpflicht besteht auch für nachfolgend aufgeführte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johannegeorgenstadt:
1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch diese verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist,
  2. die Mitwirkung und Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,

3. die zeitweise Überlassung von Geräten zum Gebrauch und die Überlassung von Material zum Verbrauch.
  4. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt,
  5. vorbereitender und beratender Brandschutz durch den Sachbearbeiter für Brandschutzangelegenheiten der Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt.
- (4) Für Leistungen, die nicht geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis, vertraglich vereinbart werden.
  - (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gelten entsprechend.
  - (6) Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Stadt Johanngeorgenstadt die Kosten ermäßigen, einer Ratenzahlung zustimmen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
  - (7) Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Stadt Johanngeorgenstadt von der Erhebung absehen, wenn eine unbillige Härte gegeben ist.

#### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem Kostenverzeichnis der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Johanngeorgenstadt, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Johanngeorgenstadt unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung und der entsprechenden Dienstvorschriften.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart, zusammen aus:
  1. den Personalkosten
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Kosten für die eingesetzten Geräte
  4. den tatsächlich angefallenen Kosten für Verbrauchsgüter
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (5) Der Zeitansatz für den vorbeugenden und beratenden Brandschutz beinhaltet die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit. Die Berechnung für den zum Einsatz gekommenen Sachbearbeiter für Brandschutzangelegenheiten erfolgt entsprechend der Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- (6) Entstehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johanngeorgenstadt durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese auch zusätzlich zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung können entstehen unter anderem durch Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien oder Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johanngeorgenstadt vorgehalten werden. Verbrauchsgüter können auch durch den Lieferanten an den Kostenschuldner direkt in Rechnung gestellt werden. Erfolgt die Berechnung durch

die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Johannegeorgenstadt, so wird zusätzlich ein Verwaltungszuschlag in Höhe von zehn Prozent erhoben.

- (7) Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen durch den erfolgten Einsatz sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte usw. zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Einsatzkräfte und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner diese zu vertreten, können auch für die nicht erforderlichen Einsatzkräfte und Geräte Kosten erhoben werden.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johannegeorgenstadt und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johannegeorgenstadt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Johannegeorgenstadt vom 23.04.1993 außer Kraft.

Johannegeorgenstadt, den 15.01.2010

Hascheck  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## **Anlage 1 zur Feuerwehrkostensatzung – FwKS vom 15.01.2010**

### **Kostenersatzverzeichnis**

zur Regelung des Kostenersatzes und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Johannegeorgenstadt

<b>VRW (VW T4, ASZ-2731)</b>	<b>234,56 €/ h</b>
<b>HLF 20/16 (Mercedes, ASZ-YM 97)</b>	<b>331,26 €/ h</b>
<b>TLF 16/20 (W 50, SZB-2515)</b>	<b>380,32 €/ h</b>
<b>TLF 16/24 (Mercedes, SZB-2580)</b>	<b>525,35 €/ h</b>
<b>Einsatzkraft</b>	<b>25,89 €/ h</b>

Verbrauchsgüter/ Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel:

- Ölbindemittel
- Absperrmittel
- Rüstmaterialien
- Schläuche
- Druckluftatmer
- Atemschutzmasken

usw. und deren Entsorgung/ Befüllung/ Reinigung richten sich nach der jeweiligen  
Rechnungslage der Lieferanten und Vertragspartner.

Wenn Verbrauchsgüter nicht durch den Lieferanten an den Kostenschuldner direkt in  
Rechnung gestellt werden, erfolgt die Berechnung durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt  
Johannegeorgenstadt, zusätzlich mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von zehn  
Prozent.